

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung vom 19. Mai 1988**  
**über die Sicherung von Unterhaltsansprüchen**  
**— Unterhaltssicherungsverordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 129)**  
**— Zweite Unterhaltssicherungsverordnung —**  
**vom 31. August 1990**

Zur Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Diese Verordnung regelt die staatliche Unterhaltsvorauszahlung für noch nicht volljährige Unterhaltsberechtigte und die Gewährung einer staatlichen Beihilfe in besonderen Fällen.“

§ 2

Die §§ 2, 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 3

In § 6 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird als Unterstützung an den Erziehungsberechtigten eines noch nicht Volljährigen mit Wohnsitz im Gebiet der ehemaligen DDR (nachfolgend Unterhaltsgläubiger genannt) gewährt, wenn eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder Einigung, eine vollstreckbare Urkunde oder eine für vollstreckbar erklärte gerichtliche Entscheidung eines anderen Staates (nachfolgend Vollstreckungstitel genannt) vorliegen und

- a) die Vollstreckung des laufenden Unterhalts aus dem Unterhaltstitel ganz oder teilweise erfolglos ist,
- b) eine Vollstreckung nicht durchgeführt werden kann,
- c) im Ausland geleistete oder vollstreckte Unterhaltsbeiträge infolge des Fehlens von Transfermöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.
- d) wird aufgehoben.

(2) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird bis zur Höhe des im Vollstreckungstitel festgelegten laufenden monatlichen Unterhalts gewährt, höchstens jedoch in Höhe von 165,— DM.“

§ 4

In § 7 Abs. 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) wenn der Unterhaltsgläubiger aufgrund familienrechtlicher Entscheidungen in einer anderen Familie, einem Heim oder einer anderen Einrichtung sich befindet.“

§ 5

In § 8 wird Abs. 2 aufgehoben.

§ 6

§ 9 wird aufgehoben.

§ 7

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

**Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung**

(1) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt seines Wohnsitzes geleistet. Dem Antrag ist die Bestätigung gemäß § 8 und eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels beizufügen. Das Jugendamt kann weitere Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 6 zur Vorlage

(2) Hat der Unterhaltsverpflichtete seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, muß statt der Bestätigung gemäß § 8 neben der Ausfertigung des Vollstreckungstitels eine schriftliche Begründung beigefügt werden, aus der hervorgeht, welche Maßnahmen zur Durchsetzung des laufenden Unterhalts ergriffen wurden und aus welchen Gründen er nicht erlangt werden kann.

(3) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird ab dem Monat gewährt, für den der laufende Unterhalt nicht oder nicht in Höhe des Vollstreckungstitels gezahlt wurde, frühestens ab dem Monat, der dem Antrag auf Vollstreckung auf laufenden Unterhalt folgt.

(4) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird im Falle des Absatz 1 monatlich gewährt, im Falle des Absatz 2 vierteljährlich. Auf Wunsch des Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers ist der Betrag auf ein Konto zu überweisen.

(5) Das Jugendamt bestimmt den Zeitraum der vorgesehenen staatlichen Unterhaltsvorauszahlung. Diese wird nicht mehr gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 gegeben sind. Sie wird fortgesetzt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 und § 8 weiterhin gegeben sind. Das Jugendamt entscheidet, ob und wann eine neue Bestätigung gemäß § 8 eingeholt werden muß.

(6) Der Anspruch auf staatliche Unterhaltsvorauszahlung unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt für jeden Vorauszahlungsbetrag am 1. Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der nicht gezahlte Unterhaltsbetrag fällig wurde.“

§ 8

§ 11 wird aufgehoben.

§ 9

In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird „außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik“ ersetzt durch „im Ausland“.

§ 10

In § 14 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Die Vollstreckung des übergeleiteten Unterhaltsanspruchs und des Aufschlags erfolgt aufgrund eines Vollstreckungsauftrags des Jugendamtes nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung durch das zuständige Gericht.“

§ 11

In § 15 Abs. 1 wird „in Höhe des Kinderzuschlages zur Rente der Sozialversicherung“ ersetzt durch „in Höhe von 60,- DM“.

§ 12

In § 15 wird Abs. 2 aufgehoben.

In § 15 Abs. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der § 10 findet entsprechende Anwendung.“

§ 13

In § 16 Abs. 1 erhalten die Buchstaben c und e folgende Fassung:

„c) mit Ablauf des Monats, in dem der Unterhaltsberechtigte ein Arbeitsverhältnis aufnimmt,“

„e) wenn der Unterhaltsberechtigte aufgrund familienrechtlicher Entscheidungen in einer anderen Familie als der seiner Eltern erzogen oder in ein Heim oder eine andere Einrichtung aufgenommen wird,“.

§ 14

§ 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17

(1) Wird die Gewährung der staatlichen Unterhaltsvoraus-